

Das Regierungspräsidium Leipzig stützt sich bei der Auslegung der Nachtschutzkriterien auf jüngste Ergebnisse einer Forschungsstudie der DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.).

In der Zeit zwischen 1999 und 2004 hat das DLR-Institut umfangreiche Studien zur Wirkung des nächtlichen Fluglärms auf den Schlaf durchgeführt. Hierfür erfolgten Schlaflabor- und Feldstudien im Umfeld des Flughafens Köln/Bonn. Während die bisherigen Untersuchungen immer nur eine kleine Anzahl von Testpersonen umfassten, wurden durch das DLR größere Personengruppen u. a. im Labor untersucht. Somit liegt erstmalig eine repräsentative Untersuchung über die Wirkung des Fluglärms auf den Schlaf vor, die nun dem Lärmschutzkonzept des Regierungspräsidiums zu Grunde liegt.

In der Vergangenheit ging man davon aus, dass unterhalb eines bestimmten Maximalpegels in der Nacht keine Auswirkungen auf den Schlaf zu erwarten sind. Dies hat sich durch die Untersuchungen des DLR geändert. Seither liegt eine statistisch begründete, so genannte Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen nächtlichem Fluglärm und Schlaf vor.

Unter der Dosis-Wirkungs-Beziehung ist die Streuung der Fluglärmereignisse in der Nacht von niedrigen bis zu hohen Einzelpegeln zu verstehen. Die Studie des DLR hat gezeigt, dass auch ohne Fluglärm im Mittel etwa 24 Aufwachreaktionen, verursacht durch den Umgebungslärm pro Nacht, auftreten. An alle diese Ereignisse erinnert man sich am nächsten Morgen nicht mehr. Von diesen normalen Abläufen beim nächtlichen Schlaf -ohne Fluglärm- muss dagegen das erinnerbare Aufwachen unterschieden werden.

Das Regierungspräsidium Leipzig hat sich nach eingehender Prüfung im Planfeststellungsbeschluss entschieden, dass durch den nächtlichen Fluglärm im Mittel weniger als eine zusätzliche Aufwachreaktion auftreten darf. (im Mittel heißt, dass pro Nacht ein Drittel der Bevölkerung kein einziges Mal zusätzlich aufwacht, ein weiteres Drittel ein Mal, ein Fünftel zweimal und weniger als 10% dreimal oder öfter. Unter Berücksichtigung, dass Aufwachreaktionen nicht mit erinnerbaren Aufwachen gleichzusetzen ist, wird dadurch ein sehr hoher Schutz gewährleistet). Gleichzeitig wurden Kriterien festgelegt, dass ein erinnerbares Aufwachen sowie ein erinnerbares Wiedereinschlafen, erzeugt durch nächtlichen Fluglärm, ausgeschlossen sein müssen.

In der Folge ergibt sich ein Nachtschutzgebiet, das in seinen Ausmaßen eine Länge von ca. 44 km und eine Breite von max. 6 km aufweist und damit in Deutschland einmalig ist. (zur Veranschaulichung dient Ihnen die [Karte zum Nachtschutzgebiet](#)).

In dem Nachtschutzgebiet plant der Flughafen die Durchführung umfangreicher Schallschutzmaßnahmen in Schlafräumen (dazu gehören natürlich auch Kinderzimmer und häufig genutzte Besucherräume) mit dem Ziel, einen ungestörten Schlaf der Anwohner sicherzustellen.